

Informationstext

Prüfungsinhalte „Metalltechnik – Außerbetriebliche Mitbestimmung“

Tarifverträge

Die Tarif- oder Sozialpartner handeln ihre Tarifverträge **ohne staatliche Einmischung** aus. Das nennt man **Tarifautonomie**. Der Bundestag darf z.B. **keinen Entgeltstopp beschließen**.

Während der **Laufzeit des Tarifvertrags** besteht **Friedenspflicht**, d.h. die Tarifpartner dürfen keine Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streik oder Aussperrung durchführen.

Tarifverträge regeln die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen. Ein Arbeitgeber muss einen Arbeitnehmer zu Tarifbedingungen beschäftigen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglied in der Gewerkschaft bzw. dem Arbeitgeberverband sind, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Die Tarifverträge **gelten nur für die vertragsschließenden Parteien, sofern der Tarifvertrag nicht als allgemeinverbindlich erklärt wurde**. Wurde ein Tarifvertrag durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt, so **gilt er auch für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Tarifbereichs, die nicht einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft angehören**.

Tarifverträge dürfen **nicht gegen geltendes Recht verstoßen**. Ihnen liegen das Arbeitsgesetz und das Grundgesetz zugrunde. Somit darf zum Beispiel die **Beschäftigung Jugendlicher mit Akkordarbeiten** oder die **Aufhebung des gesetzlichen Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte** nicht tarifvertraglich geregelt werden. Regelungen wie die, dass **Überstunden durch Freizeit abgegolten werden**, sind hingegen statthaft.